

Satzung

des

PÉTANQUE-CLUB AALEN e. V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Pétanque-Club Aalen". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in Aalen.
Der Verein ist Mitglied des „Boule, Boccia und Pétanque Verband Baden-Württemberg e. V.“. Der Verein ist Mitglied des „Württembergischer Landessportbund e. V.“. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e. V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2

Aufgabe, Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung des Spielbetriebs „La Pétanque“ an Spielerinnen und Spieler aller Altersklassen. Es ist ein besonderes Anliegen des Vereins, jugendliche Sportlerinnen und Sportler für dieses Sportspiel zu begeistern.

Als weitere wichtige Aufgabe des Vereins werden freundschaftliche sportliche und kulturelle Begegnungen mit Vereinen in Frankreich, wo diese Sportart weit verbreitet ist, angesehen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch die Bestätigung durch den Vereinsvorstand erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird.

Die Mitgliedschaft endet:

(3) Bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschung.

(4) Jeweils am Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung. Diese muss dem Vereinsvorstand bis spätestens 30. September des entsprechenden Kalenderjahres vorliegen.

(5) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund: Wenn sich das Mitglied mit den Aufgaben des Vereins in Widerspruch setzt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

(7) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung ist die Befolgung der Benutzungsordnung.

(9) Minderjährige Vereinsmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(11) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer (10) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder des Vereins für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders für den Zweck und die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Aufgaben,
insbesondere:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfer/ innen
- Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften
- Sonstige, durch Gesetz übertragene Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist, sooft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden einzuberufen. Eine Einberufung ist ausserdem erforderlich, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt schriftlich an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse oder an die Postadresse der Mitglieder oder in den beiden Aalener Tageszeitungen "Schwäbische Post" und "Aalener Nachrichten" spätestens drei Wochen vor Versammlungstermin.

Die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine zwei- drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Dem Vorstand gehören der/ die Vorsitzende und ein/ e Stellvertreter/ in, der/ die Schriftführer/ in und der/ die Schatzmeister/ in an. Von der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder als Beisitzer/ in in den Vorstand berufen werden, höchstens jedoch 5 Mitglieder.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Sitzungsvorsitzenden.

Der/ Die Schatzmeister/ in verwaltet die Finanzen des Vereins. Er/ Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Abschluss vorzulegen.

Vorstand nach § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende und ein/ e Stellvertreter/ in. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/ die Stellvertreter/ in nur im Verhinderungsfall des/ der Vorsitzenden vertreterberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 8

Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung (Sitzung) der Organe des Vereins ist vom Schriftführer/ von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen. Das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag, Spenden

Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Spenden zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks entgegenzunehmen.

§ 10

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Der vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin erstellte jährliche Abschluss ist unmittelbar durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Sinne der Ziele des Vereins.

§ 13

Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Aalen, 24. November 2015